Grundlagentext

**„Technischer Arbeitsschutz“**

Es gibt den Technischen Arbeitsschutz und den Sozialen Arbeitsschutz.

Der Technische Arbeitsschutz soll durch zahlreiche Vorschriften die Gefahren am Arbeitsplatz und im Betrieb bekämpfen. Der Technische Arbeitsschutz beinhaltet also hauptsächlich Vorschriften, die mit Gegenständen und Räumen zu tun hat.
Arbeitsschutzmaßnahmen des technischen Arbeitsschutzes sind zum Beispiel die Vorschriften zum Lärmschutz.

Der Soziale Arbeitsschutz soll durch zahlreiche Vorschriften vor Belastungen und Überforderungen schützen. Das sind zum Beispiel Vorschriften zu Arbeitszeit und Urlaub. Der Soziale Arbeitsschutz beinhaltet ebenso Vorschriften für besonders gefährdete Menschen. Hierzu gehören zum Beispiel die Vorschriften für Schwerbehinderte.

Es gibt viele Schutzvorschriften des technischen Arbeitsschutzes.
Die wichtigsten sind:

**1. Arbeitsstättenverordnung**Die Arbeitsstättenverordnung enthält Vorschriften zu Arbeitsräumen.
Hierzu gehören
- Vorgaben zu Temperaturen, Beleuchtung und Lärmschutz
- Schutz vor schädlichen Dämpfen und Staub
- Mindestanforderungen an sanitäre Anlagen wie Toiletten und Umkleideräume
- Die Einrichtung und Kennzeichnung von Notausgängen

**2. Arbeitssicherheitsgesetz**Das Arbeitssicherheitsgesetz schreibt die Einstellung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräfte vor.
Die Sicherheitsfachkräfte kümmern sich in den Betrieben um die Einhaltung von Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften. Hierzu gehört zum Beispiel die Beschilderung der Notausgänge.

Die Betriebsärzte sind Ansprechpartner für Belastungen, Beschwerden und Krankheiten zuständig, die durch die Arbeit entstehen. Hierzu gehören zum Beispiel Hörschäden bei der Arbeit an Maschinen.
Größere Betriebe müssen eigene Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte haben.

**3. Produktsicherheitsgesetz**Das Produktsicherheitsgesetz regelt Anforderungen an Geräte, Maschinen und Erzeugnisse (Produkte).
Maschinen müssen bestimmte Sicherheitsvorgaben erfüllen, die im Produktsicherheitsgesetz festgelegt sind. Hierzu gehören zum Beispiel Schutzbleche am Sägeblatt bei Kreissägen.

Hergestellte Produkte müssen bestimmte Sicherheitsvorgaben erfüllen. Ein Haartrockner kommt zum Beispiel nur auf den Markt, wenn er überprüft wurde und der entsprechenden Sicherheitsvorgabe entspricht

**4. Unfallverhütungsvorschriften**Unfallverhütungsvorschriften sollen vor Unfällen im Betrieb schützen.
Zuständig sind die Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsämter.
Eine Unfallverhütungsvorschrift ist zum Beispiel das Tragen von Arbeitsschuhen.
Unfallverhütungsvorschriften unterscheiden sich abhängig von den Gefahren in den jeweiligen Betrieben.